

bereits vorhandene Vorstellungen anknüpfen konnten“ (S. 404). Diese Beziehungen sind bisher noch nie in solcher Genauigkeit untersucht worden!

Zentrum der Sozietät war die „Mutter Eva“, die „Mutter der Kinder Gottes“, von der Reuter u. a. aussagt, daß sie ein „Werkzeug Gottes“ sei; denn sie sei die „zweite Eva“. „Der Beischlaf mit Eva von Buttlar bringt den betreffenden Mann zur Wiedergeburt und läßt ihn an einer neuen Gemeinschaft, der Evischen Sozietät, teilhaben“ (S. 304), der „Gemeinde der Heiligen“, in der sich die „Ober-Kirche“ mit der „Unter-Kirche“ sichtbar verbunden hat.

Erfolgte so eine „Reinigung“ beim Manne, so mußte bei Frauen zur Vervollkommnung die sogenannte „Weiberbeschneidung“ stattfinden. Ohne sie sei „die Erreichung des angestrebten Ziels, der Restituierung der Gottebenbildlichkeit des Menschen“, nicht möglich (S. 363).

Temme geht bei allen diesen zunächst äußerst befremdlich wirkenden Lehren der Buttlarschen Sozietät ausführlich auf Einflüsse anderer Pietisten und allgemeine Zeitströmungen ein. Er urteilt, daß insbesondere das „Bundeszeichen der Beschneidung“ „auf eine Not mit dem Körper und der Geschlechtlichkeit“ hinweist, „die im gesamten Pietismus um 1700 verbreitet gewesen zu sein scheint“ (S. 381). Diese „Krise der Leiblichkeit“ erhielt im „Pietismus sehr unterschiedliche Lösungsversuche, ... deren radikalster und fragwürdigster aber in den Gestaltungen der Buttlarschen Rotte zu sehen ist“ (S. 453).

Temmes besonderes Verdienst ist es, allen Lehren der Evischen Gemeinschaft – und mögen sie auf den ersten Blick noch so eigenartig sein – in ihrer historischen Verknüpfung nachgegangen zu sein. Seine gründliche und detailreiche Arbeit ist damit ein wichtiger Baustein zur Erklärung des Verhaltens einer extremen Randgruppe. Sie liefert aber auch sehr viel Material zu einem besseren Verständnis des radikalen Pietismus.

Eberhard Bauer

*Markus Köster/Thomas Küster (Hgg.), Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924–1999) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 31), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1999, 358 S., geb.*

Welches Interesse können kirchenhistorisch interessierte Zeitgenossen an einer Aufsatzsammlung haben, die 1999 anlässlich des 75. Jahrestages der Gründung des westfälischen Landesjugendamtes erschien?

Nachdem Deutschland in der Phase der Hochindustrialisierung und Urbanisierung vor reichlich einhundert Jahren zu einem Industrieland geworden war, so stellt Ewald Frie in seinem Beitrag fest, wurde Jugend mehr und mehr „... als eigenständige Lebensphase zwischen Kindheit und Eintritt in die verregelte Erwachsenenwelt begriffen. In Zeiten gesamtgesellschaftlicher Durchsetzung der Industrialisierung brachen traditionelle Lebenswege und Lebensentwürfe zusammen. Jugend wurde Sinnbild für den Reichtum an Möglich-

keiten, den die Moderne bereithielt, für Chancen und Risiken zugleich. Jugend bedeutete Zukunft. Gleichzeitig ... wurde die ‚Verwahrlosung‘, das Verfehlen bürgerlicher Wert- und Lebensstandards, zum viel diskutierten Thema“ (Frie, 7).

Die konfessionelle und nicht-konfessionelle Jugendbewegung ist ebenso Ausdruck dieser Entwicklung wie die neue Fürsorgeerziehungsgesetzgebung im Jahr 1900, die ein großes erzieherisches Engagement konfessioneller Träger zur Folge hatte. Nachdem dann im Ersten Weltkrieg die Jugend einen hohen Blutzoll hatte erbringen müssen, sorgten sich politische und konfessionelle Kräfte aller Richtungen um die Zukunft der Jugend und des Volkes: Gezielte Jugendförderung wurde Teil aller politischen Programme, die Weimarer Koalition brachte mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 eine eigene Jugendgesetzgebung zustande, die 1924 in Kraft trat, 1961 novelliert wurde (Schrapper, 49) und erst 1990 durch ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst wurde (Merchel, 57).

Das RJWG gestand der heranwachsenden Generation das Recht auf Erziehung nicht nur zur leiblichen und gesellschaftlichen, sondern auch zur *seelischen* Tüchtigkeit zu. Die katholische Zentrumspartei hatte diesen Schlüsselbegriff durchgesetzt, um das Recht auf religiöse Erziehung gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus sicherte das Gesetz den freien Trägern ein festes Mitwirkungsrecht und öffentliche Finanzmittel zu. Im Hintergrund stand das Subsidiaritätsdenken der katholischen Soziallehre, ohne daß davon im Gesetz ausdrücklich die Rede war. Wie an vielen anderen Stellen im Sozialstaat von Weimar nahmen die Werke und Einrichtungen der protestantischen Inneren Mission solche günstigen Vorgaben gern in Anspruch, wenn sie auch zu ihren politischen Urhebern, den politischen Kräften der ungeliebten Weimarer Koalition, auf Distanz blieben.

Die vom RJWG geforderte Einrichtung von Jugendämtern in Ländern, Provinzen, Gemeindeverbänden und Kommunen gewährte den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendbewegung starken Einfluß: ihnen wurden  $\frac{2}{5}$  der stimmberechtigten Sitze in den Ausschüssen der Jugendämter übertragen. Diese Regelung kam nicht zuletzt den – gerade im konfessionell geprägten Westfalen – wohlorganisierten katholischen und protestantischen Jugendverbänden zugute. Von den Nationalsozialisten wurden diese pluralen Mitwirkungsmöglichkeiten zugunsten ihres Führerprinzips aufgehoben, um „die gesamte provinziale Jugendpflege kompromißlos auf den Nationalsozialismus und dessen Jugendorganisation auszurichten“ (Köster, 19 f., Zitat 20). Das englische Besatzungsregime sorgte 1946 für die Wiedergründung eines Landesjugendamtsausschusses unter Beteiligung der freien Träger (Köster, 36).

In der Provinz Westfalen wurde 1924 das gemäß RJWG zu gründende Landesjugendamt (LJA) als personell schwach besetzte Dienststelle, die zunächst kaum eigene Kompetenzen hatte, jener Behörde des Provinzialverbandes eingegliedert, der seit 1902 die Aufsicht in der Fürsorgeerziehung oblag (Köster, 69 f.). Das LJA diente bis Anfang der dreißiger Jahre unter starker

Beteiligung der konfessionellen Jugendverbände dem Austausch von Anregungen und Informationen, der Koordination von Aktivitäten – und vor allem der Verteilung von Geldmitteln – bis die Weltwirtschaftskrise drastische Kürzungen mit sich brachte. Als die Arbeit des Amtes sich in der Wirtschaftskrise als besonders nötig erwies, war die Hilfe am geringsten (Fries, 16). Nach der Phase der nationalsozialistischen Funktionalisierung der Jugendpflege entwickelte sich das LJA nach 1945, besonders aber seit den 1960er Jahren, zu einer kompetenten, die Jugendpflege vielfältig anleitenden Fachbehörde, der auch die Aufsicht über die Fürsorgeerziehungsheime anvertraut wurde (Schrapper, 54 f.).

Die durchweg gut lesbaren Aufsätze des überwiegend historisch orientierten Sammelbandes beschreiben diese Entwicklung durch mehr als sieben Jahrzehnte. Die Beiträge sind gegliedert in zwei große Einheiten. Die erste (I.) beschäftigt sich mit der Institutionsgeschichte des LJA, seinen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und dem Kräftefeld Landesjugendamt – kommunale Jugendämter – freie Träger; die zweite (II.) beleuchtet die dem LJA nach und nach zugewachsenen Aufgabenfelder (Öffentliche Erziehung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz, Kinder- und Familienhilfe) in historischer Perspektive. Ein weiterer Abschnitt (III.) ist aktuellen Leistungsschwerpunkten und Perspektiven des LJA gewidmet.

Die Entwicklung des LJA kann nicht betrachtet werden, ohne daß die Entwicklung der Jugendfürsorgeerziehung in Westfalen (bis zum Ende der überörtlichen Erziehung 1990 – Köster 169, Abel 179) berücksichtigt wird, war doch das Amt bei seiner Gründung zunächst in die diesbezügliche Aufsichtsbehörde integriert worden. Die Fürsorgeerziehung war seit ihren Anfängen zu Beginn des Jahrhunderts eine Domäne der konfessionellen Träger – und blieb es, abgesehen von kurzen „Entkonfessionalisierungsbestrebungen“ des Landesrates Leopold Bubenzer, eines entschiedenen Nationalsozialisten, in den Jahren 1938/39 (Köster, 25-27 und 84-90), auch während des Nationalsozialismus und danach. Für kontinuierlich gute Beziehungen zu den konfessionellen Trägern und Verbänden sorgten über mehr als sechs Jahrzehnte hinweg (von 1903 bis 1966!) vor allem drei Spitzenbeamte:

- Landesrat Otto Schulze-Stein (1872–1966, im Amt 1903–1935, reaktiviert 1939–1943; Frie, 11, und Köster, 69-76), der Ehrenämter in der Inneren Mission – z. B. im Verwaltungsrat des Diakonissenmutterhauses Münster (ebd., 71) und im erweiterten Vorstand der Anstalt Bethel – innehatte;
- Landesjugendamtsdirektor Josef Weber (1886–1972, im Amt 1924–1933 bzw. 1938, dann wieder ab 1942, 1946–53 Ministerialdirektor im Sozialministerium, 1953/54 Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände in Düsseldorf; Köster, 76-84), der z.B. Mitglied des Fachausschusses für Jugendfürsorge im Deutschen Caritasverband war (ebd. 80), und
- Dr. Ellen Scheuner (1901–1985, seit 1943 de facto Leiterin der Jugendbehörde, 1954 erste Landesrätin des Provinzialverbandes, pensioniert 1966), die aus protestantischem Milieu stammte und 1927–1930 Referentin für Gefährdeten- und Gefangenenfürsorge beim Centralausschuß der Inneren

Mission in Berlin gewesen war (ebd. 90). Daß sie trotz NSDAP-Mitgliedschaft und trotz Mitgliedschaft im SS-Freundeskreis nach dem Krieg ihren Posten nicht verlor, hatte sie nicht zuletzt den konfessionellen Trägern zu danken, mit denen sie stets zusammenarbeitete.

Was für die Fürsorgeerziehung galt, galt bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten auch für die Jugendpflege, die vom LJA koordiniert wurde. Jugendhilfe jenseits der konfessionellen Milieus schien kaum denkbar. Auch nach 1945 blieb die starke Stellung der konfessionellen Verbände lange Zeit erhalten.

Was hier am Beispiel personeller Kontinuität in den Bereichen Fürsorgeerziehung/Landesjugendamtsleitung zur Zusammenarbeit von Provinzialverwaltung und diakonischen und karitativen Trägern pars pro toto angeführt ist, wird ergänzt durch zahlreiche weitere Beiträge des Sammelbandes, die sich mit Arbeitsfeldern beschäftigen, in denen die konfessionellen Träger stark engagiert waren und sind. Hier kann z. B. verwiesen werden auf den Artikel von Markus Köster über die Fürsorgeerziehung (155 ff.), auf jenen von Karl Abel über die Freiwillige Erziehungshilfe (171 ff.) oder auf den Beitrag von Thomas Küster über den dualen Wohlfahrtsstaat in der Region (141 ff.). Kurzum: Der Sammelband ist eine Fundgrube für Kirchenhistorikerinnen und -historiker, die sich mit dem politischen und wohlfahrtsstaatlichen Kontext kirchlicher und diakonischer Arbeit im 20. Jahrhundert befassen oder der Strahlkraft christlicher Sozialarbeit in Staat und Gesellschaft nachspüren.

Matthias Benad

*Uwe Gryczan, Der Melanchthonschüler Hermann Wilken (Witekind) und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564* (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 17), Luther-Verlag, Bielefeld 1999, 420 S., brosch.

Überfällig ist seit einigen Jahrzehnten eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung zur Liturgiegeschichte der westfälischen evangelischen Tradition. Man wird sicher nicht gravierende Erkenntnisse erwarten können, die neue Grundlinien in der Liturgiegeschichte aufzeigen. Dazu sind die Abhängigkeiten von den einflußreichen deutschen Schulen zu dominierend.

Uwe Gryczan legt mit seiner Arbeit, die von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Münster als Dissertation angenommen wurde, eine liturgiegeschichtliche Untersuchung vor, die sich nicht mit Auflistungen bisher erschienener Veröffentlichungen begnügt, sondern zunächst die Quellen eingesehen, ausgewertet, analysiert und in einen schlüssigen historischen Kontext gebracht hat, Quellen, die nicht nur die Biographie Hermann Wilkens, sondern auch seine Schriften und seine theologische Herkunft tangieren.

Wertvolles, bisher unbekanntes oder nicht ausgewertetes Material kann er für die Heidelberger Zeit vorlegen, u.a. ein Gedicht auf den Tod Melanchthons 1560, eine Schrift Wilkens zur Kindertaufe *Infantes ante baptismum extinctos, non*